

III. Abschnitt.

Das Armenrecht.

Das durch den Art. 3 der Reichs-Verfassung geschaffene Institut des gemeinsamen Indigenats hat durch die Gesetze, betr. die Freizügigkeit vom 1. November 1867, S. 55 und über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868, S. 149, sowie durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, S. 245 eine wesentliche Entwicklung erfahren.

In weiterer Vervollkommnung dieses Instituts ist denn auch das hiemit so eng verbundene Armenrecht durch das Gesetz über den sogenannten Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, S. 360 und vom 12. März 1894, S. 262 geregelt worden.

Dieses Gesetz stellt in § 1 den Grundsatz auf, daß jeder hilfsbedürftige Deutsche in Beziehung auf die Gewährung, die Art und das Maß der öffentlichen Armen-Unterstützung in jedem Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist; ausgenommen Bayern und Elsaß-Lothringen. Im übrigen ist das Armenwesen wie nachstehend geregelt und organisiert.

1. Kapitel.

Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes.

Der Unterstützungswohnsitz d. h. die Zugehörigkeit zu einem Ortsarmenverband wird erworben durch

- a) Aufenthalt,
- b) Verheiratung,
- c) Abstammung, Geburt oder Adoption, oder Arrogation, Legitimation u. s. w. (§ 9).

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre 2 Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz. § 10.)

Die 2 jährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.